

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 26. Februar

Nr. 8

2016

Inhalt:

- 37 Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Buchenhüll in der Dienstversammlung im Gasthaus Baumann in Buchenhüll am Samstag, den 12. März 2016, 19.30 Uhr
- 38 Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen; hier: Schottenau
- 39 Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen; hier: Schottenau
- 40 Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen; hier: Am Hubacker
- 41 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- 42 Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt
- 43 Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 37 **Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Buchenhüll in der Dienstversammlung im Gasthaus Baumann in Buchenhüll am Samstag, den 12. März 2016, 19.30 Uhr**

Einladung

an alle feuerwehrdienstleistenden (aktiven) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Buchenhüll und Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sind der Kommandant und der Kommandanten-Stellvertreter aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Feuerwehrrkommandant kann werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.

Wahlvorschläge sind in der Dienstversammlung zu machen. Gewählt wird mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber eine Mehrheit, so findet Stichwahl statt. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde.

Wahlberechtigte sind alle feuerwehrdienstleistenden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Oberbürgermeister
2. Tätigkeitsberichte
3. Bildung eines Wahlausschusses
4. Wahl des Kommandanten
5. Wahl des Kommandanten-Stellvertreters

6. Verschiedenes

Eichstätt, 24.02.2016

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

- 38 **Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen**
hier: Schottenau (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 18.02.2016 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse:	Beschränkt öffentlicher Weg
Straßenname:	Schottenau
Fl.-Nr.:	4035-0-1239/86
Gemarkung:	Eichstätt
Widmungsbeschränkung:	Geh- und Radweg
Anfangspunkt:	Einmündung in die Ortsstraße "Schottenau" Fl.-Nr. 1239/47 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1239/33 und 1245
km:	0,000
Endpunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „Am Sportplatz“ Fl.-Nr. 1239/65 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1245/9 und 1239/33
km:	0,371
Länge in km:	0,371
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

- 2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,371).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 22.02.2016

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

39 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: Schottenau (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 18.02.2016 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1 Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
 Straßenname: Schottenau
 Fl.-Nr.: 4035-0-1239/35, 4035-0-1239/47
 Gemarkung: Eichstätt
 Widmungsbeschränkung:
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße "Schottenau" Fl.-Nr. 1239 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1249/16 und 1249
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Schottenau“ Fl.-Nr. 1239 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1239/33 und 1248
 km: 0,338
 Länge in km: 0,338
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,338).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 22.02.2016

gez. Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

40 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: Am Hubacker (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 18.02.2016 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1 Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
 Straßenname: Am Hubacker
 Fl.-Nr.: 4036-0-148, 4036-0-148/41, 4036-0-229/5, 4036-0-247/4
 Gemarkung: Landershofen
 Widmungsbeschränkung:
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Am Haselberg“ Fl.-Nr. 127/2 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 148/1 und 148/38
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Am Roten Bügel“ Fl.-Nr. 239/75 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 247/2 und 247/3
 km: 0,524
 Länge in km: 0,524
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,524).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 22.02.2016

gez. Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

Bekanntmachungen anderer Behörden

ZV Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura

41 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Aufgrund der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	122.650 Euro
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	155.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebsmittelumlage

Eine Betriebsmittelumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 16.02.2016, Az. 35/9410, rechtsaufsichtlich geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Zimmer Nr. 12, Pfahlstraße 17 in 85072 Eichstätt, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt, 19.02.2016

gez. R. S c h e r m e r, 1. Vorsitzender

Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

42 Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ingolstadt erlässt auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl S. 271) folgende Satzung:

Die Verbandssatzung vom 24. Juli 2003 veröffentlicht im OBABl. Nr. 18 vom 12.09.2003 wird durch den nachfolgenden Satzungstext (veröffentlicht im OBABl. Nr. 26 vom 30.12.2015) geändert:

§ 1

§ 4 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 gelten die Regelungen des Art. 13 BayRDG.

§ 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Durchführenden die im Rettungsdienst des Verbandsgebietes tätig sind, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Arge der Kostenträger des Sozialversicherungswesens – vertreten durch die AOK Ingolstadt, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., die örtlichen Gliederungen der Durchführenden im Verbandsgebiet, die ADAC Luftrettung Christoph 32, der Leitende Hubschrauberarzt, das Gesundheitszentrum der Audi AG, die Gesundheitsämter im Verbandsgebiet, die ärztlichen Kreisverbände im Verbandsgebiet, die Kreisbrandräte im Verbandsgebiet, der Leiter der Berufsfeuerwehr Ingolstadt, der Stadtbrandrat der freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt und die Regierung von Oberbayern (Aufsichtsbehör-

de) sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Regierung von Oberbayern ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen.

Es wird ein neuer § 7 Abs. 3 Satz 2 eingefügt:

Die in Satz 1 genannten Personen, Firmen, Organisationen und Behörden erhalten die Einladung für den namentlich genannten Vertreter. Die Kontaktdaten des Vertreters und des Stellvertreters müssen dem Zweckverband mitgeteilt werden.

Der bisherige § 7 Abs. 3 Satz 2 wird zu § 7 Abs. 3 Satz 3

§ 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 4 wird nach dem Wort „Behörden“ ein Kommazeichen und das Wort „Firmen“ eingefügt.

§ 9 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 13, Art. 17 und Art. 18 BayRDG

Nach § 9 Satz 1 Nr. 2 wird Nr. 3 eingefügt:

3. den Erlass einer Geschäftsordnung.

§ 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände sofern sie nicht in der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden oder des Geschäftsleiters liegen.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren oder - sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds - auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.

§ 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Ingolstadt, 13. Oktober 2015

Martin Wolf, Verbandsvorsitzender

43 Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern (OBABl.Nr. 5/2016 vom 19. Februar 2016) erlässt der Zweckverband für Ret-

tungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<i>im Verwaltungshaushalt</i>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.219.000 EURO
und	
<i>im Vermögenshaushalt</i>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	253.000 EURO
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht erforderlich.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 1.324.000 EURO festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz.

a) Verwaltungshaushalt:		
Landkreis Eichstätt	26,87 %	302.287,50 EURO
Stadt Ingolstadt	27,68 %	311.400,00 EURO
Landkreis Pfaffenhofen	25,69 %	289.012,50 EURO
Landkreis Neuburg / Schrobenhausen	<u>19,76 %</u>	<u>222.300,00 EURO</u>
		1.125.000,00 EURO

b) Vermögenshaushalt:		
Landkreis Eichstätt	26,87 %	53.471,30 EURO
Stadt Ingolstadt	27,68 %	55.083,20 EURO
Landkreis Pfaffenhofen	25,69 %	51.123,10 EURO
Landkreis Neuburg / Schrobenhausen	<u>19,76 %</u>	<u>39.222,40 EURO</u>
		199.000,00 EURO

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 EURO festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Regierung hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 71 Abs. 2 i.V.m. Art. 110 und 117 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG festgestellt, dass diese Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält (Regierungsschreiben vom 11.12.2015).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dreizehnerstraße 1, 2. Obergeschoss, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Ingolstadt, 08.12.2015

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Martin Wolf, Landrat und Verbandsvorsitzender

Anlage zu Nr. 38

Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg "Schottenau" Fl.-Nr. 1239/86 Gemarkung Eichstätt auf einer Länge von 0,371 km
Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg

Anlage 1 zu Sitzungsvorlage 2016/062



Karte nicht zur Massentnahme geeignet!
Stadt Eichstätt, gedruckt am 01.02.2016

w*GEOportal

M = 1:1543,21
0 50 m

Anlage zu Nr. 39

Widmung der Ortsstraße "Schottenau" Fl.-Nm. 1239/35, 1239,47 Gemarkung Eichstätt auf einer Länge von 0,338 km

Anlage 1 zu Sitzungsvorlage 2016/059



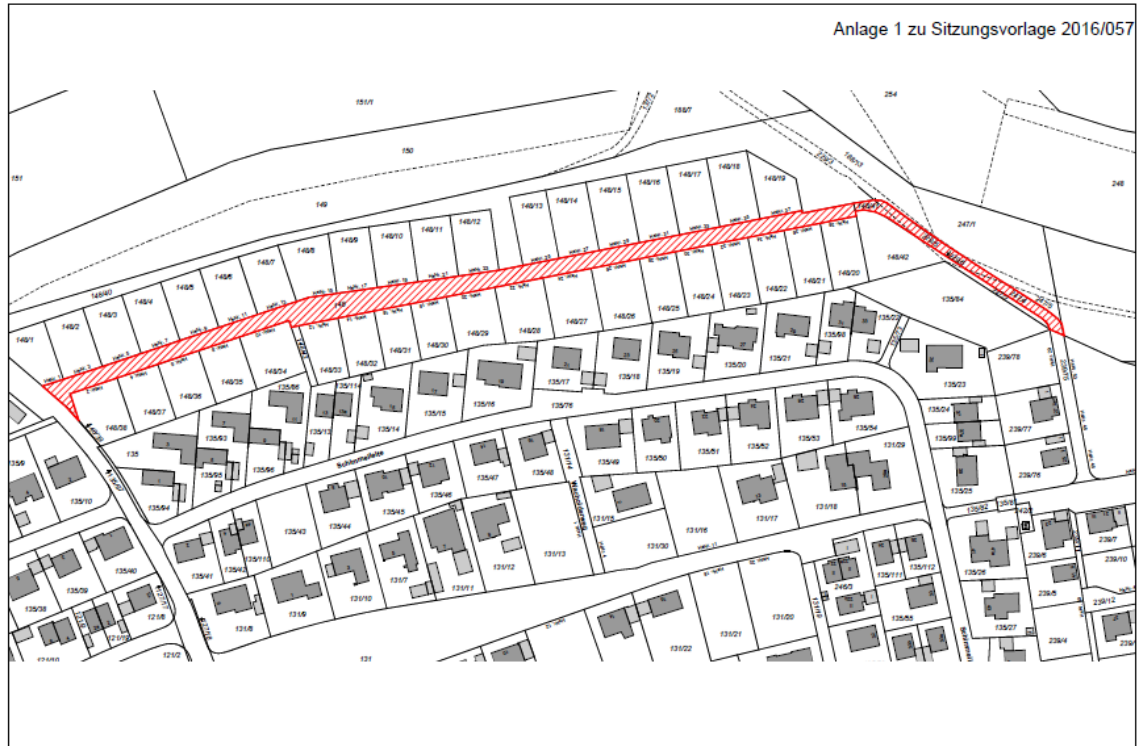
Karte nicht zur Massentnahme geeignet!
Stadt Eichstätt, gedruckt am 01.02.2016

w*GEOportal

M = 1:1333,31
0 50 m

Anlage zu Nr. 40

Widmung der Ortsstraße "Am Hubacker" Fl.-Nm. 148, 148/41, 229/5, 247/4 Gemarkung Landershofen auf einer Länge von 0,524 km



Karte nicht zur Massentnahme geeignet!
Stadt Eichstätt, gedruckt am 01.02.2016

w²GEOportal

M = 1 : 2026
0 50 100 m